

Mitteilungsvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 14.11.2016
-------------------	-------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Neuregelungen der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG
--------------------	---

Erläuterungen

Nach dem bisher geltenden § 2 Absatz 3 UStG und der hierzu geltenden Verwaltungsauffassung unterliegen Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises nur dann der Umsatzsteuer, wenn Sie im Rahmen eines sogenannten Betriebes gewerblicher Art (BgA) im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 6, § 4 KStG oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erbracht werden. Hoheitliche Tätigkeiten sowie Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises, die nach ertragsteuerlichen Grundsätzen als Vermögensverwaltung zu beurteilen sind oder nicht als BgA erfasst werden, weil sie die hierfür geltende Aufgriffsgrenze nicht überschreiten, unterliegen somit nach den bisherigen Regelungen nicht der Umsatzsteuer. Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer kann nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden, soweit diese Leistungen nicht für das Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt sind.

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 ergeben sich für die Kommunen und damit auch für den Rhein-Sieg-Kreis grundlegende Änderungen. Nach den Neuregelungen sind ertragsteuerliche Grundsätze für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unbeachtlich. Sämtliche Leistungen, die der Rhein-Sieg-Kreis auf privatrechtlicher Grundlage erbringt, sind hiernach grundsätzlich dem Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG zuzuordnen. Lediglich solche Tätigkeiten, die der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Gewalt ausübt, sind weiterhin nicht dem Unternehmen zuzuordnen (§ 2b Absatz 1 Satz 1 UStG). Dies gilt jedoch nicht sofern die Behandlung des Rhein-Sieg-Kreises als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Absatz 1 Satz 2 UStG). Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2017.

Diese neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht bedeutet eine wesentliche Erweiterung der steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR). Der Gesetzgeber hat deshalb in § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG geregelt, dass die jPdöR **bis zum 31.12.2016 einmalig** erklären kann, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet (sogenannte Optionserklärung). Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist hierbei nicht zulässig. Die Erklärung kann nach dem Wortlaut des § 27 Absatz 22 Satz 6 UStG vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dieser Widerruf auch mit Rückwirkung möglich, mit der Folge, dass ab dem in der Widerrufserklärung genannten Zeitpunkt der neue § 2b UStG Anwendung findet.

Nach derzeitigem Sachstand liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die neue Rechtslage für den Rhein-Sieg-Kreis wirtschaftlicher ist.

Die Steuerberater des Rhein-Sieg-Kreises sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des Konzeptes der steuerlichen Neuregelungen sowie der bereits vorgenommenen Sachverhaltsanalysen im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises zu erwarten ist, dass der Umfang der umsatzsteuerrelevanten Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises bei Anwendung des neuen § 2b UStG zunimmt. Vorteilhaft ist die Neuregelung in Einzelfällen, wenn sie einer Kommune die Möglichkeit eröffnet, bisher als nichtunternehmerisch geltende Tätigkeiten dem Unternehmen zuzuordnen, soweit damit erstmals die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs geschaffen wird.

Bislang wurden keine Projekte oder Tätigkeiten beim Rhein-Sieg-Kreis mit wesentlichem Vorsteuerabzugspotential identifiziert, die nach bisheriger Rechtslage nichtunternehmerisch und nach neuer Rechtslage unternehmerisch sind. Geplante Investitionsmaßnahmen betreffen im Wesentlichen die nach § 2b UStG weiterhin nicht-unternehmerischen und damit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeitsbereiche. Unter diesem Aspekt empfehlen die Berater die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG vor dem 31.12.2016 abzugeben. Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten.

Die Verwaltung wird die Abgabe der Optionserklärung entsprechend fristgerecht veranlassen.

Das Gesetz wirft noch eine Vielzahl von Auslegungsfragen auf. Hierzu wird derzeit vom Bundesministerium der Finanzen ein BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen des § 2b UStG erarbeitet. Nach Vorliegen dieses Schreibens sind sämtliche Sachverhalte unter enger Begleitung der externen Steuerberatung, aus denen der Rhein-Sieg-Kreis Einnahmen erzielt, im Hinblick auf die zukünftige Rechtslage zu untersuchen und zu bewerten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 14.11.2016

gez.
(Landrat)